

I. Name, Sitz und Zweck

1. Name Unter dem Namen sporti{f} besteht ein Verein gemäss den Bestimmungen der Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs.

2. Sitz Der Verein hat Sitz in Zürich. Er ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

3. Ziel und Zweck Der Verein bezweckt die Vernetzung von Frauen, die beruflich oder privat im Sportumfeld tätig sind oder sich für den Sport engagieren. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

II. Mitgliedschaft

4. Mitgliederkategorien

Einzelmitglied kann jede natürliche Person sein, die den Verein mit seinem Zweck unterstützen will.

Kollektivmitglieder sind juristische Personen wie zum Beispiel Clubs, Vereine und Unternehmen, die im Sinne des Zwecks sporti{f} unterstützen.

Gönnerinnen und Gönner ohne Stimmrecht können natürlich oder juristische Personen sein, die den Verein ideell und finanziell unterstützen.

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein und dessen Anliegen eingesetzt haben. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung verliehen werden. Ehrenmitglieder sind an der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.

5. Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann ohne Angabe von Gründen die Mitgliedschaft ablehnen.

6. Erlöschen der Mitgliedschaft: Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

7. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich und muss gegenüber dem Vorstand schriftlich per Brief oder per E-Mail erfolgen. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Der Ausschluss eines Mitglieds ist im Sinne von Art. 72 Abs.1 ZBG ohne Angaben von Gründen möglich, zum Beispiel wenn das Mitglied den finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt, sich dem Verein oder den Vereinsmitgliedern gegenüber

unehrenhaft benimmt oder gegen statutarische Bestimmungen verstösst. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand nach erfolgloser Mahnung.

III. Finanzen

8. Finanzielle Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge: Sie werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- Erträge aus eigenen Aktivitäten
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art
- Erträge aus dem Vereinsvermögen

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

9. Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Jedes Einzelmitglied das am 1. Januar des betreffenden Jahres dem Verein angehört, hat den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten. Ehrenmitglieder und gewählte Mitglieder des Vorstandes sind vom Jahresbeitrag an den Verein befreit.

10. Anspruch auf das Vereinsvermögen Jeder persönliche Anspruch der Mitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

11. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

12. Datenschutz

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Mitgliederdaten, namentlich der Name und die E-Mail-Adresse werden sämtlichen Vereinsmitgliedern auf dem nur für Mitglieder zugänglichen Memberbereich der Webseite bekanntgegeben.

Eine Bekanntgabe der Mitgliederdaten an Dritte erfolgt nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

IV. Organisation

13. Organe des Vereins

Der Verein besteht aus folgenden Organen:

a) Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins setzt sich zusammen aus den Einzelmitgliedern, Ehrenmitglieder und Vertretungen der Kollektivmitglieder.

Stimmberechtigung Jedes Einzelmitglied, Ehrenmitglied und Vorstandsmitglied, das an der Mitgliederversammlung persönlich anwesend ist, hat eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen. Ein Mitglied kann nicht mehrere Parteien vertreten, eine Stimmenkumulation ist nicht zulässig. Kollektivmitglieder mit 2 bis 49 Mitglieder haben Anrecht auf 2 Stimmen. Kollektivmitglieder ab 50 Mitglieder haben Anrecht auf 3 Stimmen.

Die Stimmabgabe erfolgt durch Handheben oder digitalem Abstimmungstool. Wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder dies beantragt, erfolgt die Abstimmung geheim. Eine Stimmabgabe durch eine Stellvertretung ist nicht möglich.

Einberufung Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich - spätestens 6 Monate nach Beendigung des Vereinsjahres - statt. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 14 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig. Der Versand erfolgt an die letzte dem Verein bekannte Adresse.

Anträge und Wahlvorschläge Jedes Mitglied mit Stimmrecht hat das Recht die Traktandierung von Geschäften zu verlangen. Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 5 Tage (Datum des E-Mail, Poststempel) vor der Versammlung an das Präsidium zu richten. Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 8 Wochen nach Eingang des Begehrens an das Präsidium zu erfolgen.

Vorsitz und Protokoll Vorsitzende der Mitgliederversammlung ist das Präsidium, bei deren Verhinderungen ein anderes vom Vorstand bezeichnetes Mitglied des Vorstandes. Die Vorsitzende kann sich in gewissen Fragen durch eine Fachperson vertreten lassen. Die Vorsitzende schlägt die Stimmenzähler vor. Diese müssen von der MV gewählt werden. Der Vorstand erstellt das Protokoll über die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende **Aufgaben und Kompetenzen:**

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes

- Wahl des Präsidiums und des übrigen Vorstandes sowie der Kontrollstelle
- Wahl von Ehrenmitgliedern
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Beschlussfassung über das Programm des Vereins
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- Änderung der Statuten
- Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Beschlussfähigkeit Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Beschlussfassung:

Beschlüsse können einzig über die von der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden. Die anwesenden Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die Vorsitzende den Stichentscheid. Für die Auflösung des Vereins und für die Änderungen der Statuten bedarf einer Zwei-Drittels-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Die Mitgliederversammlung kann mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmungen beschliessen.

b) Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidium und mindestens 3 Personen. Der Vorstand muss mindestens zu 51 Prozent aus Frauen bestehen. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand ist stimmberechtigt an der Mitgliederversammlung.

Präsidium

Der Vorstand muss durch eine Präsidentin geführt werden, er kann durch ein Co-Präsidium geführt werden, dem mindestens eine Frau angehören muss. Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung direkt gewählt.

Aufgaben des Vorstands

- Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.
- Der Vorstand kann Arbeitsgruppen und Begleitgremien oder Kommissionen einsetzen.
- Kann ein Matronatskomitee zur ideellen Unterstützung und Beratung des Vereins einsetzen.
- Der Vorstand kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen und beauftragen oder eine Geschäftsstelle einsetzen.
- Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung.
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- Aufnahme von Vereinsmitgliedern.

- Planung und Durchführung von Vereinstätigkeiten.
- Verwaltung des Vereinsvermögens.
- Erlass von Reglementen, Richtlinien und Weisungen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg auch elektronisch gültig. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

Amtszeit und Amtszeitbeschränkung für den Vorstand

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Maximal sind 12 Jahre, bei einem Rollenwechsel vom Vorstandsmitglied zu Präsidium (und umgekehrt) sind maximal 16 Jahre im Vorstand möglich.

c) Revisionsstelle

Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften (Kollektiv- oder Kommanditgesellschaften) gewählt werden. Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich.

Aufgabe Die Revisionsstelle prüft die Rechnungsführung des Vereins, erstattet jährlich zuhanden der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und stellt Antrag.

V. Schlussbestimmungen

14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

15. Liquidation Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung. Ein allfälliger Aktivenüberschuss muss einer oder mehreren gemeinnützigen Institutionen zufallen; die Mitgliederversammlung fasst darüber Beschluss. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

16. Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten mit Beschluss der Mitgliederversammlung 18. März 2025 in Kraft und ersetzen die vorangegangenen Versionen vom 10. Juni 2020 und vom 26. September 2019.